



STADTGEMEINDE HALL IN TIROL
STADTBAUAMT
OBERER STADTPLATZ 1-2
6060 HALL IN TIROL
TEL: 05223/5845-3101
FAX: 05223/5845-3109

EUR 14,30 Gebühr lt. Gebührengesetz
(wird mit Bescheid vorgeschrieben)

Antragsteller/in:

Vor- und Zuname/Firma:

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Ort:

Telefonnummer:

e-mail:

ANTRAG

Antrag auf Bewilligung zur Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken
gemäß § 82 StVO 1960: Aufstellung von Gastgärten, Verkaufs- und
Werbeeinrichtungen im Bereich von Straßen und Plätzen

Antrag auf Erteilung einer Bewilligung für Maßnahmen der Stadtmöblierung
gemäß § 17 Abs. 1 lit. f und/oder lit. h SOG 2021 – Tiroler Stadt- und
Ortsbildschutzgesetz 2021 im Bereich von Straßen und Plätzen

Betroffene Straße(n):

.....

Bewilligungsdauer von: **01.03.2023**

bis: **31.10.2027**

Zeiten zur Benützung des Gastgartens: bis 31.10.2025 – 08:00-23:00 Uhr

ab 01.03.2026 – 08:00-22:00 Uhr



Verantwortliche Person für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften, welche jederzeit, auch während der betriebsfreien Zeit, den Nachtstunden und an Sonn- und Feiertagen erreichbar sein muss:

Vor- und Zuname:

Adresse:

Telefonnummer:

e-mail:

Kurzbeschreibung der Gastgartengestaltung:

.....
.....
.....
.....
.....

Mobiliar:

Tische Anzahl: Typus/Produkt: Material/Farbe:

Stühle Anzahl: Typus/Produkt: Material/Farbe:

Schirme Anzahl: Typus/Produkt: Material/Farbe:

Abgrenzung:

Typus: Bepflanzung:

Sonstiges:

Beleuchtung:



Kurzbeschreibung der Verkaufs-/Werbeeinrichtung:

.....
.....
.....
.....
.....

Werbeeinrichtung:

Typus (zB. Warenständer, Standtafel, Plakatständer, A-Ständer oder andere...):

.....

Material: Größe: Farbe:

Sonstiges:

Beleuchtung:

Beilagen:

- Planbeilage Gastgartenfläche (Lageplan bemaßt, maßstäblich mit m²-Angabe der beanspruchten Fläche)
- Fotoaufnahmen, aus der die örtliche Situation erkennbar ist
- Prospekte/Skizzen betreffend Art und Aussehen des Mobiliars, allfälliger Sonnenschirme bzw. auch von beabsichtigten Abgrenzungen
- Prospekte/Skizzen betreffend Art und Aussehen der Verkaufs-/Werbeeinrichtung
- Beschreibung

Hall in Tirol, am

.....
Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Nachfolgende Gebühren werden bescheidmäßig vorgeschrieben:

- Gebühr für Ansuchen (§ 14 TP 6 (1) und TP 5 (1) Gebührengesetz 1957):
für Eingabe 14,30 EUR; für Beilagen 3,90 EUR/Bogen A4 7,80 EUR/Bogen A3, höchstens 21,80 EUR
- Tarifpost 32 b der Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl. Nr. 31/2007, idgF., für die Bewilligung je m² in Anspruch genommener Fläche 20,00 EUR, höchstens jedoch 550,00 EUR



Anhang 1:

Leitfaden für Gastgartenmöblierung und Verkaufs- und Werbeeinrichtungen:

Die Stadtmöblierung ist ein wesentlicher Bestandteil des öffentlichen Raumes und beeinflusst maßgeblich das Erscheinungsbild in Schutzzonen. Daher ist bei der Möblierung von Gastgärten und dem Aufstellen von Werbeeinrichtungen und Warenständer besonders darauf zu achten, dass diese im Stadtraum zu einem stimmigen Gesamterscheinungsbild beitragen.

Als Unterstützung für die Planung von Stadtmöblierung wird vom Sachverständigenbeirat SVB nach dem Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2021 – SOG 2021 ein Gestaltungsleitfaden herausgegeben.

Der Anhang 1 bietet ergänzende und vertiefende Informationen zur Ausgestaltung von Gastgartenmöblierungen und Verkaufs- und Werbeeinrichtungen.

Gastgärten:

- Die Gastgartenmöblierung ist leicht und demontierbar auszuführen, sodass im Einsatzfall die Gastgartenmöblierung manuell schnell zu entfernen ist.
- Die Gestaltung der Tische und Stühle ist aufeinander abzustimmen.
- Billig wirkende Plastiksessel und Plastiktische und nicht altstadtgerechte Ausführung wie Lounge Möbel oder pseudo-rustikale Vollholzmöbel, wuchtige und massive Möbel sind nicht genehmigungsfähig.
- Tische und Sitzgelegenheit sind als Einzelelemente auszuführen (keine fixe Verbindung zwischen Tisch und Sitzgelegenheit).
- Für die Möblierung sind dezente Farben zu wählen. Tischplatten sind ohne Musterdekor auszuführen.

Schirme:

- Die Sonnenschirme sind ohne Volant auszuführen.
- Die Schirme sind als kleinteilige Gruppierung anzuordnen, großflächige Schirme sind nicht genehmigungsfähig.
- Für die Bespannung der Schirme sind dezente Farben zu wählen. Neonfarben oder gemusterte Stoffe sind nicht altstadtgerecht.
- Die Schirme dürfen keine dominierende Fremdwerbung aufweisen.
- Raumbildende Elemente (Überdachungen) sind nicht zulässig.

Pflanztröge:

- Pflanzbehälter, Blumengefäße, Blumentröge sind als Einzeltöpfe stets bepflanzt bzw. im begrüntem Zustand zu erhalten.
- Pflanzbehälter, Blumengefäße, Blumentröge dürfen keine dominierende Fremdwerbung aufweisen.
- Die Bepflanzung soll mit lokalen und heimischen und lebenden Pflanzen erfolgen.



- Pflanzbehälter, Blumengefäße, Blumentröge sollen durchlässig, nicht als raumbildende Begrenzungselemente, eingesetzt werden.
- Preistafeln/Speisekarten sind dem Design der Gastgartenmöblierung anzupassen.
- Das Aufstellen von Pflanztrögen ist nur auf der bewilligten Gastgartenfläche gestattet.
- Vitrinen, Kühlelemente, Cafe- und Eismaschinen sind im Design der Gastgartenmöblierung anzupassen. Standardvitrinen, -kühlelemente, -cafe und -eismaschinen sind selten genehmigungsfähig.
- Das Aufstellen von Vitrinen, Kühlelementen, Cafe- und Eismaschinen, Service- und Arbeitstischen ist nur innerhalb der Gastgartenfläche zulässig.

Sonstiges:

- Raumbildende Begrenzungselemente wie Zäune oder mauerartige Abgrenzungen (auch aus Glas) sind nicht zulässig.
- Das Auflegen eines Bodenbelags auf der Gastgartenfläche ist nicht genehmigungsfähig.
- Auf der Straßenoberfläche geführte Leitungen sind nicht gestattet.
- Freilaufende und freihängende (sogenannte „fliegende“ Leitungen) sind nicht gestattet.

Leitfaden zur Werbeeinrichtung:

- Zur Vermeidung einer Überfrachtung des öffentlichen Raumes sind Warenständer, Werbeständer und Kundenstopper (A-Ständer) auf ein Minimum zu reduzieren.
- Die Werbeeinrichtung soll die Identität des Unternehmens widerspiegeln.
- Bei der Ausführung und Farb- und Materialwahl von Waren- und Werbeständern und Kundenstoppfern ist auf eine altstadtgerechte Ausführung zu achten.
- Voluminöse Waren- und Werbeständer und Kundenstopper sind nicht gestattet.
- Dominante Fremdwerbung auf Waren- und Werbeständer und Kundenstoppfern ist nicht zulässig.
- Warenständer und Werbeeinrichtungen sind nahe der Fassade aufzustellen.
- Standtafel, Plakatständer und A-Ständer dürfen nur im unmittelbaren Fassadenbereich des Geschäftslokals aufgestellt werden. Als Wegweiser im Abstand zum Lokal- oder Geschäftsstandort sind diese nicht gestattet.
- Beachflags und Ständer mit digitalen Werbescreens sind nicht genehmigungsfähig.